



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Bauamt

An der Amtstafel der Gemeinde Ehrwald
vom 15.09.2020 bis 02.10.2020
kundgemacht und zur Einsichtnahme im
Gemeindeamt Ehrwald aufgelegt gewesen.
Ehrwald, den

Sachbearbeiterin: Besler-Kien Nina
Telefon: 05673/2333 - 212
Telefax: 05673/2333 - 225
E-Mail: bauamt@ehrwald.tirol.gv.at
Web: www.ehrwald.tirol.gv.at

Aktenzeichen:131-9be49-tuft19-lbv-20

Ehrwald, am 15.09.2020

Betrifft: Manuela Kraxner, Tuftlweg 19, 6632 Ehrwald;
Ladung Bauverhandlung; Errichtung Stützwand auf Grundstück Nr. 95/119
(EZ 2316, KG Ehrwald);

KUNDMACHUNG

Frau Manuela Kraxner, Tuftlweg 19, 6632 Ehrwald hat bei der Gemeinde Ehrwald um die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Stützwand auf dem Grundstück Nr. 95/119 (EZ 2316, KG Ehrwald) angesucht. Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG iVm. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl.Nr. 28/2018 idgF. die mündliche Verhandlung auf

Freitag, den 02.10.2020

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 10:45 Uhr** an Ort und Stelle zusammen. Alle an der Verhandlung teilnehmenden Personen sind angehalten den Mindestabstand von 1,00 m zu wahren und einen entsprechenden Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lässt,
- wenn der Bevollmächtigte des Beteiligten seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder

durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Ehrwald - Bauabteilung zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

Die rechtzeitige Verständigung – persönliche Ladung, Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung – hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister

Hohenegg Martin